



Berlin, 26. Februar 2021

Seite 1 von 9

Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport 2021“

–

häufig gestellte Fragen (FAQ)

A. Antragsrecht

1) Sind Sportvereine in vorläufigen olympischen Verbänden antragsberechtigt?

Ja, da nach Ziff. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Billigkeitsrichtlinie lediglich verlangt wird, dass es sich um eine „olympische, nicht olympische und paralympische Individual- und Mannschaftssportart“ handelt. Ob dieser Status vorläufig ist, spielt keine Rolle.

2) Warum sind Sportvereine und Unternehmen für Mannschaften unterhalb der 3. Ligen nicht antragsberechtigt?

Das BMI ist an die Vorgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages gebunden. Nach diesen bezieht sich das Antragsrecht auf Mannschaften der 1., 2. oder 3. Ligen.

- 3) Sind Veranstalter und Ausrichter von semiprofessionellen und professionellen Wettbewerben antragsberechtigt, wenn sie kein Sportverband sind?

Nein, diese Veranstalter und Ausrichter haben kein Antragsrecht. Lediglich die Verbände können Ausfälle bei Ticketeinnahmen als Veranstalter oder Ausrichter von semiprofessionellen oder professionellen Wettbewerben geltend machen; diese Verbände sind aber auch dann antragsberechtigt, wenn der Veranstalter oder Ausrichter ein aus dem Verband ausgegliedertes Unternehmen ist und der Verband darlegt, weshalb und in welchem Umfang die Ausfälle bei Ticketeinnahmen des ausgegliederten Unternehmens dem Sport zu Gute kommen.

- 4) Sind Sportvereine, die im Laufe des Jahres 2020 abgestiegen sind, antragsberechtigt?

Das kommt darauf an, für welchen Zeitraum Einnahmeausfälle geltend gemacht werden. Denn nach Ziffer 4 Absatz 4 der Billigkeitsrichtlinie können Einnahmeausfälle nur für jene Monate, in denen die betreffende Mannschaft einer 1., 2. oder 3. Liga angehörte, geltend gemacht werden. Startet also eine Mannschaft im Januar 2021 in der 3. Liga und steigt zum Saisonende im Juli in die darunter befindliche Liga ab, so kann sie für die Monate Januar bis Juni 2021 Ausfälle bei den Ticketeinnahmen aufgrund des Ausbruchs von COVID-19, soweit vorhanden, anmelden.

- 5) Haben einzelne Untergliederungen (in denen z.B. (semi-)professioneller Sport konzentriert ist) ein eigenes Antragsrecht oder nur der Verein als Rechtsträger?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Beschlüssen stets auf den Verein als Rechtsträger abgestellt und nicht auf dessen Untergliederungen. Die Bundesregierung ist hieran gebunden. Sollte die Untergliederung des Vereins in ein rechtlich selbständiges Unternehmen (z.B. eine Spielbetrieb-GmbH) ausgegliedert worden sein, so hat dieses ein eigenes Antragsrecht, wenn es neben den Übrigen insbesondere die Voraussetzungen der Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe a der Billigkeitsrichtlinie erfüllt.

- 6) Können Sportvereine auch dann Billigkeitsleistungen beantragen, wenn zwar die Saison zu Ende gespielt wurde, aber dies unter Einschränkungen bei der Zahl oder unter dem Ausschluss der Zuschauer geschehen ist?

Ja. Hierin liegt gerade der Sinn der Billigkeitsrichtlinie. Es ist das Anliegen des Bundes diejenigen Einnahmeverluste bei Ticketverkäufen teilweise zu kompensieren, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 stehen. Wurde die Saison unter Einschränkungen beendet, so kommt es darauf an, dass diese zu Ausfällen bei den Ticketeinnahmen geführt haben.

- 7) Sind für mögliche finanzielle Hilfen auch Liga- und Pokalveranstaltungen gemeint, die aufgrund der damaligen Lage nicht durchgeführt werden konnten und deshalb abgesagt wurden?

Es sind alle Spieltermine von Liga- und Pokalveranstaltungen zu berücksichtigen, die bereits im Saisonrahmenplan fest terminiert waren und wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht durchgeführt werden konnten.

Zudem sind auch solche Liga- und Pokalveranstaltungen zu berücksichtigen, die zwar noch nicht fest terminiert, aber aufgrund der Tabellensituation des Vorjahres auch in diesem Jahr vorhersehbar waren bzw. sind. Handelt es sich hierbei um Veranstaltungen, an denen nur bestimmte Mannschaften einer Liga teilnehmen (z.B. Play-Off-Spiele; Wettbewerbe im K.O.-System), sind sie zu berücksichtigen, soweit solche Veranstaltungen vorhersehbar sind.

- 8) Werden finanzielle Hilfen auch dann gewährt, wenn die Liga keine Spiele mehr in 2021 veranstaltet?

Solange die Unterbrechung bzw. Nichtwiederaufnahme des Liga-Spielbetriebes im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erfolgt, werden finanzielle Hilfen gewährt, wenn die ursprünglichen Planungen plausibel dargestellt werden. Ein Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch besteht, wenn keine Spiele vor Zuschauern durchgeführt werden dürfen oder die Durchführung der Sportart selbst wegen des Ausbruchs von COVID-19 untersagt ist.

Keine Hilfen werden gewährt, wenn der Ligabetrieb allein deshalb ausgesetzt wird, weil dann staatliche Hilfsleistungen zugunsten der Vereine erfolgen. Dies rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass auch Teilausfälle bei den Ticketeinnahmen kompensiert werden. Auf die Möglichkeit einer späteren Rückforderung gewährter Hilfen wird hingewiesen.

- 9) Hat eine mögliche Verschiebung des Saisonauftakts (z.B. von Januar auf Februar) Auswirkung auf mögliche „Coronahilfen Profisport 2021“? Wird dadurch das Antragsrecht verwirkt?

Die „Coronahilfen Profisport 2021“ dienen dem Ausgleich von Härten in Folge des durch den Ausbruch von COVID-19 hervorgerufenen Ticketeinnahmeausfalls. Deshalb können auch nur solche Ticketeinnahmeverluste teilweise kompensiert werden, die auf den COVID-19-bedingten Einschränkungen unmittelbar beruhen. Wird der Saisonstart verschoben, weil der reale Spielbetrieb wegen der COVID-19-bedingten Einschränkungen nicht durchgeführt werden kann, so sind die dadurch entstandenen Einnahmeausfälle bei Ticketeinnahmen bei Vorliegen der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen teilweise (vgl. Ziffer 3.2) ersatzfähig. Sollte der Saisonstart dagegen aus anderen Erwägungen verschoben werden, so können keine „Coronahilfen Profisport 2021“ gewährt werden und bereits ausgezahlte Hilfen werden zurückgefordert.

10) Werden auch internationale Liga- und Pokalveranstaltungen (z.B. Europacupspiele) in die Ermittlung der Ausfälle bei Ticketeinnahmen miteinbezogen?

Ja. Auch internationale Liga- und Pokalveranstaltungen, bei denen es durch den Ausbruch von COVID-19 bedingte Ausfälle bei den Ticketeinnahmen des Antragstellers gab, können berücksichtigt werden.

11) Kann auch der Ausfall bei Ticketeinnahmen aus Vorbereitungs-, Saisonauftakts- oder Freundschaftsspielen geltend gemacht werden?

Für Vereine bzw. Unternehmen mit Liga-/Wettkampfbetrieb sind diese nicht Teil eines regulären semiprofessionellen oder professionellen Wettbewerbs und können nicht geltend gemacht werden. Verbände können Ticketeinnahmeausfälle für in der Saisonrahmenplanung fest terminierte Länderspiele der A-Nationalmannschaften neben Qualifikations- oder Endrundenspielen geltend machen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den untergeordneten Bereich wie z. B. Nachwuchsbereich.

12) Wie sind Einnahmen aus dem Dauerkartenverkauf im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen?

Die Einnahmen aus dem Dauerkartenverkauf sind auf die Spiele des jeweiligen Geltungszeitraums der Karten (z.B. für eine Saison; für ein Jahr) zu verteilen. Das bedeutet, dass der Ticketpreis der Dauerkarte durch die Anzahl der Spiele zu dividieren ist, für welche sie (planmäßig) Gültigkeit hat. Konnten (einzelne) Spiele wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht oder nicht vor Zuschauern durchgeführt werden und ist es in der Folge zu einer (anteiligen) Rückerstattung des Ticketpreises gekommen, so kann dieser Ausfall im Rahmen des Antrags für die „Coronahilfen Profisport 2021“ geltend gemacht werden.

Wichtig: Sollten Dauerkarten-Inhaber auf eine (anteilige) Rückerstattung des Ticketpreises und einen Gutschein wegen des COVID-19 bedingten Spielausfalls verzichtet haben, so mindert dies die Höhe der entgangenen Ticketeinnahmen pro Spiel. Erfolgt die Rückerstattung des Ticketpreises erst nach dem 30.06.2021, kann auch diese Einnahmeeinbuße nicht berücksichtigt werden. Sollte der Verkauf von Dauerkarten für die neue Saison 2020/2021 wegen des Ausbruchs von COVID-19 nicht stattgefunden haben, so können der Berechnung von Ausfällen bei Ticketeinnahmen die fortgeschriebenen Preise der Vorsaison zugrunde gelegt werden.

13) Sind auch Einnahmeverluste aus dem Verkauf von VIP-Tickets bzw. VIP-Dauerkarten erstattungsfähig?

Der Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages differenziert nicht zwischen den verschiedenen Arten von Tickets, sondern stellt allein auf die geringeren Ticketeinnahmen in 2021 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum in 2019 ab. Gelten die Tickets für mehrere Spiele, so ist ihr Preis auf diese Spiele – wie bei Dauerkarten – in der veranstaltungsbezogenen Aufstellung zu verteilen. Die in VIP-Tickets enthaltenen Zusatzleistungen (z.B. Catering, Parkplatz) müssen nicht herausgerechnet werden, sondern es darf der gesamte Ticketpreis angesetzt werden. Alternativ kann der Antragsteller die „reine Sitzplatzmiete“ bei seinem Antrag auf Kompensation von

Ticketeinnahmen angeben. Bei VIP-Tickets mit Werbeanteil beträgt diese 30% und bei VIP-Tickets ohne Werbeanteil (sog. Business Seats) beträgt diese 50%.

- 14) Wie wirken sich coronabedingte Preissenkungen auf Tageskarten bzw. Dauerkarten in der neuen Saison 2020/2021 auf die zu erwartende Höhe der „Coronahilfen Profisport 2021“ aus? Können Ticketpreise gesenkt werden und der Verein/das Unternehmen trotzdem zu 90% „Coronahilfen Profisport 2021“ erhalten?

Sind vor der Bekanntgabe der Billigkeitsrichtlinie am 7.01.2021 erfolgte Preissenkungen auf den Ausbruch von COVID-19 und dessen Folgen zurückzuführen, so handelt es sich um Ausfälle bei Ticketeinnahmen, die mit der Beantragung der „Coronahilfen Profisport 2021“ geltend gemacht werden können. Dabei hat der Verein jedoch zu beachten, dass die „Coronahilfen Profisport 2021“ eine Billigkeitsleistung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notsituation sind, die aus gesunkenen Ticketeinnahmen resultiert. Für nach Bekanntgabe der Billigkeitsrichtlinie erfolgte Preissenkungen können keine Billigkeitsleistungen beantragt werden.

- 15) Erstattungen Ticketeinnahmen: Wie wirkt sich die Erstattung der Ticketpreise für COVID19-bedingt ausgefallene Veranstaltungen aus?

Nach Ziff. 3.2 Absatz 3 der Billigkeitsrichtlinie gelten Rückerstattungen von Eintrittskarten an den Erwerber als Ausfälle bei den Ticketeinnahmen.

- 16) Was ist unter dem Begriff „Ticketeinnahmen“ zu verstehen? Nach welchen Kriterien erfolgt die zeitliche Zuordnung der Einnahmen?

Ticketeinnahmen sind die Summe aus den einzelnen Ticketpreisen ohne Mehrwertsteuer. Sie werden dem Spiel, für das sie gültig sind, zugeordnet, weshalb im Rahmen der Antragstellung eine veranstaltungsbezogene Übersicht verlangt wird und der erzielte Preis für Dauerkarten auf die Spiele, für die sie Gültigkeit haben, zu verteilen ist.

Das Ziel von Billigkeitsleistungen wie den „Coronahilfen Profisport 2021“ ist es, Schäden durch unvorhersehbare Ereignisse zu mildern. Der zu mildernde Schaden setzt sich aus den geringeren Ticketeinnahmen (z.B. durch Geisterspiele) und eine damit einhergehende angespannte Liquiditätslage sowie dem Bilanzverlust des Zeitraums, in dem das Schadensereignis liegt, zusammen.

- 17) Wie wird festgestellt, ob sich der Antragsteller zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat? Ist im Hinblick auf die besondere Art des Wirtschaftens von Sportvereinen und -unternehmen ein sportspezifisches Verständnis des Terminus „Unternehmen in Schwierigkeiten“ möglich?

Das in Ziffer 3.1 Abs. 2 der Billigkeitsrichtlinie enthaltene Kriterium ist durch das europäische Beihilferecht vorgegeben und dort in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) definiert. Der mit der Antragstellung beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt kann hierüber im Einzelfall Auskunft geben, um eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Antragsfragen zu gewährleisten.

Eine sportspezifische Bewertung des Kriteriums „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist mit dem geltenden Recht unvereinbar und deshalb nicht möglich.

Wichtig: Es gibt zwei Konstellationen, in denen ein Unternehmen, das am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen ist, trotzdem „Coronahilfen Profisport 2021“ erhalten kann. Dies trifft generell auf kleine und Kleinst-Unternehmen zu (Ziffer 3.1 Absatz 2 Satz 3). Anderen Unternehmen steht die Möglichkeit offen, den Nachweis zu führen, dass sie den vorübergehenden Status wieder verloren haben (Ziffer 3.1 Absatz 2 Satz 4).

18) Wie sind die Gewinne/Verluste aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres aufzuteilen? Was wird hier als Bemessungsgrundlage genommen?

Der Zweck der Billigkeitsleistung ist es, notleidenden Sportvereinen und Unternehmen zu helfen, wenn die finanzielle Notlage auf den Ausbruch von COVID-19 zurückzuführen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn im Jahr 2021 ein Gewinn entsteht (Ziff. 3.1 Abs. 3 Buchstabe b). Deshalb müssen die Antragsteller erklären, dass die beantragte Billigkeitsleistung den geschätzten Verlust des Jahres 2021 nicht übersteigt (Ziff. 5.2 Absatz 4 Buchstabe h). Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr können die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen zeitanteilig, gleichmäßig verteilt oder eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2021 zugrunde gelegt werden.

19) Können auch Hilfen beantragt werden, wenn durch zahlreiche Sparmaßnahmen und den Einsatz von Rücklagen Verluste im Jahr 2021 verhindert werden konnten?

Die „Coronahilfen Profisport 2021“ sind geprägt von dem Subsidiaritätsgrundsatz, das heißt sie sollen ein letztes Mittel sein, um den Sportverein, Verband oder das Unternehmen am Leben zu halten. Denn die „Coronahilfen Profisport 2021“ sollen nur die übrigen staatlichen Hilfsprogramme – insbesondere das Programm für KMU, mit dem bis zu 90% der Fixkosten kompensiert werden – ergänzen. Es sind primär sämtliche Handlungsspielräume (z.B. Sparmaßnahmen, Kurzarbeit, sonstige Hilfsprogramme etc.) auszuschöpfen, um eine finanzielle Notlage zu verhindern, zu beseitigen oder abzumildern. Sollte das wirtschaftliche Überleben dennoch nicht gesichert oder unsicher sein, kann ein Rückgriff auf die „Coronahilfen Profisport 2021“ erfolgen. Sollte sich später im Rahmen der Schlussrechnung herausstellen, dass ein wirtschaftliches Überleben entgegen der eigenen Erwartungen aus eigener Kraft möglich war, können die gewährten Hilfen zurückgefordert werden.

B. Höhe der Billigkeitsleistung

20) Wie verhalten sich andere Beihilfen z.B. ein vom Land gewährtes Darlehen zu den „Coronahilfen Profisport 2021“?

Die verbindliche Klärung des Verhältnisses der „Coronahilfen Profisport 2021“ und anderer Beihilfen ist stets nur im Einzelfall möglich. Hier sollen dennoch grobe Leitlinien und ihr rechtlicher Hintergrund erläutert werden.

Zunächst lässt sich das Verhältnis zu anderen Beihilfeprogrammen in die Kategorien „Anrechnung“ und „Kumulierung“ differenzieren.

Anrechnung meint, Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen mindern den Betrag der „Coronahilfen Profisport 2021“. Die Anrechnung setzt voraus, dass eine Kongruenz von Förderzweck und Förderzeitraum besteht. Diese Vorgabe ist dem Programm Überbrückungshilfen entnommen. Hintergrund ist das Gebot der Rechtseinheit.

Die Kumulation meint, die Zulässigkeit des Nebeneinanders mehrerer Hilfen sowie die Auswirkung auf die Fördergrenzen. Beides richtet sich nach der beihilferechtlichen Grundlage. Für die Kompensation weggefallener Ticketeinnahmen im Rahmen der „Coronahilfen Profisport 2021“ ist dies die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die auch vielen anderen Hilfsprogrammen wie z.B. die Überbrückungshilfen des Bundes, zu Grunde liegt. Als solche Kleinbeihilfen gewährte Hilfen dürfen nebeneinander gewährt werden. Ihr jeweiliger Nennbetrag ist im Hinblick auf die Einhaltung des maximalen Hilfsbetrages von 800.000 Euro aufzuaddieren (§ 2 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Zweiten Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Wurden die anderen Hilfen jedoch etwa auf Grundlage der Bundesregelung Bürgschaften 2020 oder Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 oder der De-minimis-Verordnung gewährt, so ist dies neben als Kleinbeihilfen gewährten Hilfen erlaubt. Die nach diesen (und weiteren) Regeln erhaltenen Hilfen werden aber grundsätzlich nicht bezüglich des Höchstbetrages aufaddiert. Welche beihilferechtliche Grundlage einer Hilfe zugrunde liegt, erfährt der Leistungsempfänger von der jeweils bewilligenden Stelle (z.B. der KfW). Weitere Unterstützung erfährt er durch den ihn im Antragsverfahren notwendigerweise beratenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

Die hier dargelegten Regeln sind europarechtlich zwingend für eine rechtssichere Gewährung der „Coronahilfen Profisport 2021“ zu beachten.

21) Warum sind Darlehen und Kredite im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrages der „Coronahilfen Profisport 2021“ zu berücksichtigen?

Die Pflicht zur Berücksichtigung von Darlehen und anderen Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen bei der Prüfung des Höchstbetrages von 800.000 Euro ist europarechtlich vorgegeben. Das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes bindet staatliches Handeln an Recht und Gesetz, wozu auch das europäische Recht gehört. Deshalb ist eine andere Verfahrensweise bei der Gewährung von „Coronahilfen Profisport 2021“ nicht möglich.

22) Kann der Spielraum bei den „Coronahilfen Profisport 2021“ im Hinblick auf den geltenden Höchstbetrag von 800.000 Euro erweitert werden, indem eine bereits gewährte Kleinbeihilfe (z.B. KfW-Schnellkredit) vorzeitig zurückgezahlt oder zur Rückabwicklung gebracht wird?

Zunächst gelten die in Frage 20 dargestellten Grundsätze. Ob hiervon eine Ausnahme vorliegt, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Wurde ein Darlehen aufgenommen, dessen beihilferechtliche Grundlage ebenfalls in der Bundesregelung Kleinbeihilfen liegt, so kann der Antragsteller dieses bis zur Bewilligung der „Coronahilfen Profisport 2021“ zurückzahlen, um den Spielraum im Hinblick auf den Höchstbetrag von 800.000 Euro zu erweitern.

23) Es wird von einer Billigkeitsleistung von bis zu 90 % gesprochen. Unter welchen Voraussetzungen werden 90 % gewährt?

Die Ausfälle bei Ticketeinnahmen können der Höhe nach nicht unbegrenzt erstattet werden. Es gilt zum einen ein genereller Höchstbetrag von 800.000 Euro vorbehaltlich der Berücksichtigung weiterer Beihilfen bei der Prüfung dieser Grenze. Zum anderen gibt es aber eine individuelle Grenze: die im Antrag „Coronahilfen Profisport 2021“ geltend gemachten Ausfälle bei den Ticketeinnahmen dürfen 90% der tatsächlichen Ticketeinnahmen aus dem regulären Wettkampfbetrieb beziehungsweise Liga- und Pokalveranstaltungen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 nicht übersteigen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die „Coronahilfen Profisport 2021“ nur gewährt werden, soweit der Antragsteller im Wirtschaftsjahr 2021 einen Verlust erzielen wird bzw. erzielt hat.

24) Gibt es neben der Deckelung auf die 800.000,00 Euro noch weitere Beschränkungen? Wie sieht es in dem Fall aus, wenn der erhaltene Zuschuss höher als der Jahresfehlbetrag für das Kalenderjahr 2021 ist?

Einnahmeausfälle, die 90% der Einnahmen aus dem Bereich Ticketing im Jahr 2019 übersteigen, werden nicht erstattet. Ist bereits absehbar, dass die „Coronahilfen Profisport 2021“ den prognostizierten Jahresfehlbetrag übersteigen, werden sie entsprechend gekürzt. Stellt sich selbiges im Rahmen der Schlussrechnung heraus, so wird eine Überkompensation festgestellt und der überkompensierte Betrag zurückgefordert.

25) Einnahmen in 2019: Welche Ticketeinnahmen sind bei Aufsteigern, Absteigern und Wettbewerben, die in einer mehr als einjährigen Periodizität durchgeführt werden, anzusetzen?

Die „Coronahilfen Profisport 2021“ sind nach dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestag vom 26. November 2020 „an der Höhe der vorangegangenen Ticketeinnahmen im Januar bis Juni 2019 auszurichten“. Eine besondere Behandlung von Auf- und Absteigern sowie Wettbewerben mit mehr als einjähriger Periodizität ist hiernach nicht vorgesehen. Maßgeblich bleiben auch hier die Ticketeinnahmen im Zeitraum Januar bis Juni 2019.

26) Es wird von einem Höchstbetrag von 800.000 Euro gesprochen: Gilt dieser für das Kalenderjahr (2020 bzw. 2021) oder für den gesamten Bewilligungszeitraum April 2020 bis Juni 2021?

Das europäische Beihilferecht und die Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses vom 1. Juli 2020 sowie 26. November 2020 geben vor, dass im Zeitraum April 2020 bis Juni 2021 Hilfen für ausgefallene Ticketeinnahmen im Gesamtumfang von 800.000 Euro empfangen werden dürfen.

27) Ist es möglich einen Abschlag zu bekommen?

Antragsberechtigte der „Coronahilfen Profisport 2021“ haben die Möglichkeit, eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Antragssumme, jedoch höchstens 150.000 Euro (Ticketeinnahmeausfälle) zu beantragen. Die vorläufige Festsetzung und Auszahlung des Abschlags erfolgt unter

dem Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung oder (teilweisen) Ablehnung in einem Schlussbescheid. Ein Anspruch auf ein Behalten der Billigkeitsleistung besteht insoweit nicht. Die finanziellen Dispositionen sind dementsprechend auszurichten.

C. Schlussrechnung

28) Abweichendes Wirtschaftsjahr: Welche Nachweise sind im Rahmen der Schlussrechnung, die bis spätestens 31. Dezember 2021 vorzulegen ist, einzureichen, wenn der Jahresabschluss 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt in 2022 erstellt wird?

Die Frage betrifft Ziff. 5.4 Absatz 4, Satz 2 der Billigkeitsrichtlinie: Liegt der Jahresabschluss 2021 im Zeitpunkt der Schlussrechnung noch nicht vor, so sind in der Schlussrechnung vorläufige Zahlen dieser Periode anzugeben, als solche kenntlich zu machen und dem BVA ist mitzuteilen, bis wann der Jahresabschluss als Nachweis vorgelegt wird. Die Pflicht eine Schlussrechnung bis zum 31. Dezember 2021 sowie alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und notwendigen Nachweise beim BVA einzureichen bleibt unberührt.

29) Im Rahmen der Antragstellung wird von den Antragstellern eine Verlustprognose für das Kalenderjahr 2021 verlangt und dann der Verlust-/Gewinnnachweis im Rahmen der Schlussrechnung: Ist hierbei der als „Coronahilfen Profisport 2021“ angesetzte Betrag mit einzubeziehen?

Sinn und Zweck der „Coronahilfen Profisport 2021“ ist es Verluste im Jahr 2021 zu vermeiden. Dazu sind zwei Perspektiven zu unterscheiden: im Rahmen der Antragstellung ist eine Verlustprognose (notwendigerweise ohne Berücksichtigung der „Coronahilfen Profisport 2021“) vorzunehmen und im Rahmen der Schlussrechnung muss nachgewiesen werden, dass trotz „Coronahilfen Profisport“ Verlust gemacht wurde – andernfalls wird der Gewinn bis zur Verlustgrenze und maximal bis zur Höhe der erhaltenen Zuschüsse aus den „Coronahilfen Profisport“ im Wege der Rückforderung abgeschöpft werden.

30) Darf auch eine Einnahmen-Überschussrechnung statt einer Bilanz dem Antrag bzw. der Schlussrechnung zugrunde gelegt werden?

Ja, wenn keine handelsrechtliche Pflicht zur Bilanzierung besteht, kann eine Einnahmen-Überschussrechnung dem Antrag beziehungsweise der Schlussabrechnung zugrunde gelegt werden.